

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes,



Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1902 und 1903.

Monate.	1902.	1903.	1903.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,044,687. 87	3,190,121. 09	145,433. 22	—
Februar . . .	3,415,279. 30	3,764,111. 50	348,832. 20	—
März . . .	4,166,444. 08	4,575,965. 88	409,521. 80	—
April . . .	4,296,168. 01	4,577,753. 26	281,585. 25	—
Mai . . .	4,253,124. 76	4,644,511. 98	391,387. 22	—
Juni . . .	4,043,483. 73	4,321,206. 19	277,722. 46	—
Juli . . .	4,149,437. 75	4,498,328. 67	348,890. 92	—
August . . .	4,147,215. 95	4,940,184. 14	792,968. 19	—
September . .	4,251,729. 58	4,095,946. 59	—	155,782. 99
Oktober . . .	5,024,439. 84	4,972,089. 01	—	52,350. 83
November . . .	4,341,714. 58	4,333,106. 34	—	8,608. 24
Dezember . . .	5,274,704. 88	5,448,264. 96	173,560. 08	—
Total	50,408,430. 33	53,361,589. 61	2,953,159. 28	

Warenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1903.

Bei der handelsstatistischen Abteilung (Zeughausgasse 28) kann zum Preise von **50 Cts.** die voraussichtlich Mitte Februar erscheinende

„**Provisorische Publikation über den Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1903**“

bezogen werden.

Bern, den 23. Januar 1904.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Der **eidgenössische Staatskalender für 1904** ist erschienen und kann solange Vorrat gegen Einsendung von Fr. 1. 50 per Postmandat (nicht in Marken) bezogen werden beim

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Nationalität und Militärdienst der in Italien geborenen Söhne von Schweizern.

Laut Art. 8, Abs. 1, des italienischen Zivilgesetzbuches wird das im Königreiche geborene Kind eines Landesfremden als italienischer Staatsangehöriger angesehen, wenn der Vater im Zeitpunkt der Geburt desselben bereits zehn Jahre ununterbrochen in Italien domiziliert war. Ein Aufenthalt zu kaufmännischem Erwerbe gilt nicht als gesetzliches Domizil.

Der unter den bezeichneten Verhältnissen in Italien geborene Schweizer wird daher zum Militärdienst in die italienische Armee einberufen.

Dieser Dienstpflicht kann er sich nur dadurch entziehen, daß er, gemäß Art. 5, Abs. 2, des italienischen Zivilgesetzbuches, im Laufe seines 22. Lebensjahres, d. h. desjenigen Jahres, das auf die nach italienischer Gesetzgebung mit dem vollendeten 21. Jahre

erreichte Volljährigkeit folgt, für die schweizerische Nationalität optiert. Wird er, wie es die italienischen Gesetze für Italiener vorschreiben, vor diesem Zeitpunkt zur Stellung einberufen, so hat er, nach Art. 4, Abs. 2, des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868, das Recht, die Hinausschiebung seiner Stellungspflicht zu verlangen, bis er in das optionsfähige Alter gelangt.

Die Option hat in Italien vor dem Zivilstandsbeamten des Aufenthaltsortes, im Auslande vor den diplomatischen oder konsularischen Agenten des Königreiches zu erfolgen.

Nach Ablauf der Optionsfrist findet eine Wiedereinsetzung in die Optionsmöglichkeit unter keinen Umständen statt.

Jedem Schweizerbürger, der in Italien geboren worden ist, nachdem sein Vater schon zehn Jahre dort gewohnt hat, wird die Vornahme der Option dringend empfohlen. Sonst liegt die Gefahr vor, einen langwierigen und kostspieligen Prozeß führen zu müssen, denn die Entscheidung der Frage, ob der Aufenthalt des Vaters als ein gesetzliches Domizil im angegebenen Sinne aufzufassen ist oder nicht, steht den Gerichten und nicht den Administrativbehörden zu.

Rom, im Juni 1900.

Schweizerische Gesandtschaft.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1904
Date	
Data	
Seite	230-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 843

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.